

Innenausschuss
A-Drs. 16(4)592 E

Bremen, den **28. April 2009**

Stellungnahme

anlässlich der Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 4. Mai 2009
zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes

BT-Drucksache 16/11885

I.

Die Fristsetzung durch das Bundesverfassungsgericht

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber aufgetragen, bis zum 30. Juni 2011 eine verfassungsgemäße Regelung zu treffen, die ein negatives Stimmgewicht vermeidet. Es hat diese Frist ohne jeden Vorbehalt gesetzt. Verfassungsrechtlich ist der Gesetzgeber somit frei, die Frist auszunutzen, ohne dadurch eine erfolgreiche Wahlanfechtung nach der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag zu riskieren.

Dies gilt selbst dann, wenn bei der Wahl am 27. September 2009 Überhangmandate in einer so hohen Zahl anfallen sollten, dass nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – unabhängig vom negativen Stimmgewicht – die Gleichheit der Wahl verletzt wäre. Nach Auffassung der vier die Entscheidung vom 10. April 1997 tragenden Richter darf die Zahl der Überhangmandate wohl nicht die Grenze von fünf Prozent der regulären Sitzzahl überschreiten (BVerfGE 95, 335, 365 f.). Diese Grenze wäre bei dreißig Überhangmandaten erreicht. In einem Beschluss vom 15. Januar 2009 hat das Bundesverfassungsgericht jedoch klargestellt, dass es sich zur Frage der grundsätzlichen Verfassungswidrigkeit von Überhangmandaten erst wieder auf Grundlage der vom Gesetzgeber nun neu zu treffenden Regelung äußern werde (BVerfG, 2 BvC 4/04 vom 15.1.2009, Absatz-Nr. 27).

Sowohl hinsichtlich des negativen Stimmgewichts als auch der Überhangmandate an sich ist also die kommende Bundestagswahl verfassungsrechtlich nicht angreifbar, auch wenn der

Gesetzgeber es vorerst bei der für verfassungswidrig erklärten Regelung der §§ 6 und 7 BWahlG beließe.

Man kann sogar die Frage stellen, ob eine Änderung des Bundeswahlgesetzes so kurz vor der Wahl jetzt noch zulässig wäre. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts müsse „das reguläre Gesetzgebungsverfahren [...] spätestens im April 2009 abgeschlossen sein, damit das neue Recht bei den Vorbereitungen zur Wahl zum 17. Deutschen Bundestag berücksichtigt werden könnte“ (BVerfG, 2 BvC 1/07 vom 3.7.2008, Absatz-Nr. 144). Es handelt sich hierbei jedoch nicht um einen tragenden Grund der Entscheidung, der für den Gesetzgeber bindend wäre. Auch ist nicht recht ersichtlich, warum ausgerechnet der April hier eine zeitliche Grenze darstellen soll. Die Kandidatenaufstellung zur Wahl am 27. September ist seit Sommer 2008 im Gange und bei den im Bundestag vertretenen Parteien größtenteils längst abgeschlossen. Die „heiße Phase“ der Wahlvorbereitung beginnt hingegen erst Ende Juni, wenn die Frist zur Beteiligungsanzeige abläuft, bzw. Ende Juli, wenn die Wahlvorschläge eingereicht sein müssen.

In der Geschichte der Bundestagswahlen hat es wesentlich kurzfristigere Änderungen am Wahlsystem unmittelbar vor dem Wahltag gegeben. So wurde erst neun Tage vor der Bundestagswahl 1949 eine Regelung aus dem Gesetz gestrichen, die im Falle von Überhangmandaten die Zuteilung von Ausgleichsmandaten vorsah. Nur sechs Wochen vor der Bundestagswahl 1990 mussten die Fünfprozent-Sperrklausel sowie die Bestimmungen über Listenverbindungen aufgrund eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts neu geregelt werden.

Im Gegensatz zum letztgenannten Fall hätte eine Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfs aus Sicht der Parteien keine Auswirkungen auf die Frage, ob und mit welchen Bewerbern man zur Wahl antreten sollte. Auch das Ende Juni beginnende Zulassungsverfahren wäre von einer Neuregelung der §§ 6 und 7 BWahlG nicht betroffen. Verfassungsrechtlich spricht also nichts dagegen, die notwendige Anpassung des Bundeswahlgesetzes bis zum Beginn der parlamentarischen Sommerferien Anfang Juli noch vorzunehmen.

II.

Notwendigkeit einer Neuregelung vor der Bundestagswahl

Obgleich der Gesetzgeber also verfassungsrechtlich nicht gezwungen ist, noch vor der Bundestagswahl im September tätig zu werden, spricht verfassungspolitisch doch alles dafür, bereits die kommende Wahl vom Makel des negativen Stimmgewichts zu befreien.

Zunächst täte es natürlich der Legitimation des 17. Deutschen Bundestags nicht gut, wenn sich eine vom Bundesverfassungsgericht bereits für verfassungswidrig erklärte Regelung möglicherweise wahlentscheidend auswirken würde.

Darüber hinaus ist aber vor allem zu bedenken, dass der Effekt des negativen Stimmgewichts durch das Urteil nun weiten Teilen der interessierten Öffentlichkeit bekannt ist und somit erheblichen Einfluss auf das Wahlverhalten haben könnte. Entgegen anderslautender Meinungen ist der Effekt nämlich durchaus vorhersehbar: **Immer** wenn es zu Überhangmandaten in einem Bundesland kommt, wirken sich Zweitstimmen für die betroffene Partei tendenziell negativ aus. Zwar weiß man vor der Wahl nicht hundertprozentig, wo für welche Partei Überhangmandate anfallen, doch sie kommen auch nicht aus heiterem Himmel. Anhand von Erfahrungen bei vergangenen Bundestagswahlen und aktuellen Wahlumfragen lassen sich sehr wohl Aussagen darüber treffen, in welchen Bundesländern für welche Parteien Überhangmandate möglich oder gar wahrscheinlich sind. Diese pure Wahrscheinlichkeit des Anfallens von Überhangmandaten reicht aber schon aus, um als rational handelnder Wähler auf die – womöglich schädlich wirkende – Zweitstimme für die bevorzugte Partei zu verzichten und stattdessen die nächstpräferierte Partei zu wählen.

Es ist nicht absehbar, in welchem Maße die Wähler durch die Berichterstattung in den Medien über den Effekt des negativen Stimmgewichts generell und konkret auf bestimmte Bundesländer bezogen im Vorfeld der Wahl informiert werden. Das Schattendasein, das das negative Stimmgewicht in der öffentlichen Wahrnehmung bis zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts fristete, dürfte jedenfalls vorbei sein. Angesichts der Kuriosität des Effekts werden viele Journalisten nicht davor zurückschrecken, dieses komplizierte Thema aufzugreifen. Möglicherweise werden sie sich dabei sogar auf Überhangmandats-Prognosen der bekannten Meinungsforschungsinstitute berufen können. Das Forsa-Institut hat beispielsweise schon vor einigen Monaten eine Prognose veröffentlicht, in welchen Bundesländern mit Überhangmandaten für welche Parteien zu rechnen ist. Inwieweit sich derartige Vorhersagen dann nach der Wahl tatsächlich als zutreffend erweisen, ist für ihren Einfluss vor der Wahl nicht ausschlaggebend.

Das Ergebnis der Nachwahl in Dresden im Jahre 2005 hat einen Vorgeschmack darauf gegeben, in welchem Maße die Wähler bereit sind, sich in ihrem Wahlverhalten von taktischen Erwägungen aufgrund des negativen Stimmgewichts beeinflussen zu lassen. Zwar sahen sich die dortigen Wähler nicht nur mit einer Wahrscheinlichkeit, sondern geradezu mit einer Ge-

wissheit konfrontiert, dass Zweitstimmen für die CDU eine negative Wirkung hätten. Doch andererseits stand ebenso fest, dass der Wahlausgang insgesamt durch die Auswirkungen der Nachwahl nicht mehr entscheidend beeinflusst werden konnte. Daher ist nicht völlig auszuschließen, dass das negative Stimmgewicht als potentiell wahlentscheidender Faktor bei der Bundestagswahl 2009 einen ähnlich großen Einfluss auf das Wählerverhalten haben wird wie bei der Nachwahl 2005 in Dresden.

Im Übrigen kann sich keine Partei und kein politisches Lager im Vorfeld sicher sein, von der Beibehaltung der bestehenden Regelung zu profitieren. Bereits die Annahme, vor allem die großen Parteien seien Nutznießer des geltenden Verfahrens, greift zu kurz. Denn zunächst einmal werden die Wähler auf den Effekt des negativen Stimmgewichts so reagieren, indem sie Union und SPD weniger Zweitstimmen geben, die stattdessen vor allem an FDP und GRÜNE fallen dürften. Ob die großen Parteien als Ausgleich entsprechend mehr Überhangmandate erhalten, ist vergleichsweise ungewiss. Und selbst wenn: Für die Mehrheitsverhältnisse bei der Sitzverteilung werden die Überhangmandate vielleicht gar nicht ausschlaggebend sein, der Verlust an Zweitstimmen wirkt sich aber auf jeden Fall negativ auf den Prozentwert aus, der am Wahlabend und danach von der Öffentlichkeit als entscheidender Indikator für den Wahlerfolg bewertet werden wird.

Insbesondere die CDU sollte sich nicht von der aktuell vorherrschenden Meinung, die bestehende Rechtslage wirke sich bei der kommenden Wahl wahrscheinlich zu ihren Gunsten aus, in die Irre führen lassen. Zwar sprechen in der Tat die aktuellen Umfragedaten dafür, dass die Union diesmal auf wesentlich mehr Überhangmandate hoffen kann als die SPD. Aber sollten die Wähler im September tatsächlich so abstimmen, wie es die Umfragen derzeit vorhersagen, dann werden aus Sicht der Union gar keine Überhangmandate benötigt, um zusammen mit der FDP die Mehrheit der Sitze zu erringen. Stattdessen könnten die Überhangmandate die Position der Union innerhalb der Koalition eher schwächen, da das negative Stimmgewicht die Wähler unter diesen Umständen zu einem noch stärkeren Stimmensplitting zugunsten der FDP animieren würde. Sollte es hingegen der SPD gelingen, bis zur Wahl auf Kosten von „Schwarz-Gelb“ einige Prozentpunkte zuzulegen, wäre es ohnehin wieder völlig offen, welche der großen Parteien mehr Überhangmandate erzielen wird.

So oder so gilt: Niemand kann wirklich ein politisches Interesse an der Beibehaltung der bestehenden Gesetzeslage haben, da nicht absehbar ist, wie sich der nunmehr in die Höhe geschossene Bekanntheitsgrad des negativen Stimmgewichts auf das Wahlergebnis auswirken wird. Sollten die Wähler aufgrund entsprechender Informationen durch die Medien regen Ge-

brauch von taktischem Stimmensplitting machen, droht ein verzerrtes Wahlergebnis, dem kaum noch die tatsächlichen Parteipräferenzen in der Bevölkerung zu entnehmen sind. Dies wäre eine schwere Hypothek für etwaige Koalitionsverhandlungen.

III.

Der vorliegende Gesetzentwurf

Der Gesetzentwurf in BT-Drucksache 16/11885 entspricht den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts einer verfassungsgemäßen Neuregelung, die negatives Stimmgewicht vermeidet. Der Entwurf erreicht dies, indem er jeder Landesliste bei der Unterteilung nach § 7a des Entwurfs mindestens so viele Sitze zuteilt, wie die Partei im jeweiligen Bundesland Direktmandate erworben hat. Den übrigen Landeslisten dieser Partei werden durch Heraufsetzung des Parteidivisors entsprechend weniger Sitze zugeteilt (§ 7a Absatz 7 des Entwurfs). Etwaige Überhangmandate werden also innerhalb der betroffenen Partei kompensiert. Ein Weniger an Zweitstimmen in einem bestimmten Bundesland kann sich nun nicht mehr positiv für die Partei auswirken, ein Mehr an Zweitstimmen nicht mehr negativ.

Die partei-interne Kompensation von Überhangmandaten stellt die beste Möglichkeit dar, dem Problem des negativen Stimmgewichts Herr zu werden. Zwar geht mit der Kompensation aus den anderen Landeslisten der Partei eine Störung des partei-internen Länderproporz einher, weil die betroffenen Landeslisten weniger Sitze erhalten, als es ihrem Zweitstimmenanteil eigentlich entspräche. Im Vergleich zur durch die Überhangmandate ohnehin schon bedingten Störung des Länderproporz fällt diese Beeinträchtigung jedoch wesentlich geringer aus, da sie sich auf die nicht überhängenden Landeslisten gleichmäßig – entsprechend ihres jeweiligen Zweitstimmenanteils – verteilt. Zudem tritt diese zusätzliche Proporzstörung nur dann ein, wenn es tatsächlich zu einem Überhang innerhalb der Partei kommt. Anderenfalls ändert der im Gesetzentwurf vorgesehene Rechenweg nichts an dem Ergebnis nach der geltenden Rechtslage. Schließlich wird der Länderproporz nur insoweit beeinträchtigt, wie dies zur Kompensation etwaiger Überhänge unbedingt erforderlich ist. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Nachrücker-Regelung führt die Störung des Länderproporz während der Wahlperiode zurück, sofern dies durch das Ausscheiden von Abgeordneten aus dem Überhang-Land möglich ist (§ 48 Absatz 1 Satz 4 des Entwurfs).

Letztlich ist also abzuwägen, welchen Regelungszielen ein höheres Gewicht beizumessen ist: Dem partei-internen Länderproporz einerseits oder dem bundesweiten Parteienproporz sowie

der Vermeidung negativen Stimmgewichts andererseits. Diese Abwägung geht ganz eindeutig zugunsten der letztgenannten Ziele aus.

Hinsichtlich der dem Gesetzgeber zur Verfügung stehenden Alternativen und ihrer Nachteile kann an dieser Stelle auf den Info-Brief „Negative Stimmgewichte und die Reform des Bundestags-Wahlrechts“ des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestags verwiesen werden. Die vom vorliegenden Gesetzentwurf gewählte Lösung erweist sich dabei als vorzugswürdig gegenüber allen anderen Möglichkeiten.

Auch handwerklich ist der Gesetzentwurf geeignet, der kommenden Bundestagswahl eine gesicherte Rechtsgrundlage zu bieten. Insbesondere berücksichtigt er die notwendigen Folgeänderungen in den §§ 3, 29 und 46. Lediglich drei kleinere Mängel sollten vor der Verabschiedung des Gesetzentwurfs noch behoben werden:

- Der Fall einer erschöpften Landesliste ist zwar in der Nachrücker-Regelung in § 48 Absatz 1 Satz 7 und 8 des Entwurfs berücksichtigt. Es fehlt aber eine entsprechende Regelung für den Fall, dass eine Landesliste bereits bei Feststellung des Wahlergebnisses erschöpft ist (bisher § 6 Absatz 4 Satz 3 BWahlG). Sie sollte in § 7a Absatz 6 des Entwurfs hinzugefügt werden. Dabei ist es sinnvoll, wie in § 48 Absatz 1 Satz 7 den Sitz der erschöpften Landesliste an eine andere Landesliste zu vergeben. Dies verhindert zum einen negatives Stimmgewicht, entspricht zum anderen der durch die neue Direktmandatsverrechnung engeren Verbindung der Landeslisten einer Partei.
- In § 6 Absatz 3 des Entwurfs ist die Rede von „Erstimmen“ (statt „Erststimmen“) und von Landeslisten, die für einen Bewerber (statt für eine Partei) zugelassen sind. Außerdem sollen pauschal „die Stimmen“ der genannten Wähler nicht berücksichtigt werden, tatsächlich sind es aber natürlich nur die Zweitstimmen. Dieser Absatz bedarf daher einer Überarbeitung.
- In § 48 fehlt – wie auch im geltenden Gesetz – eine eindeutige Regelung, was mit freiwerdenden Sitzen passieren soll, die erfolgreiche Wahlkreisbewerber innehatten, deren Partei an der Sperrklausel gescheitert ist. Diese Konstellation ist bei der Bundestagswahl 2002 in zwei Berliner Wahlkreisen aufgetreten. Letztlich handelt es sich hierbei um externe Überhangmandate, da die Zahl der von der Partei errungenen Direktmandate die Zahl der ihr aufgrund ihrer Zweitstimmen zustehenden Sitze (null)

übersteigt. Im Falle des Ausscheidens eines so gewählten Abgeordneten sollte der Sitz also ebenso unbesetzt bleiben wie bei externen Überhangmandaten nach § 7 Absatz 6 des Entwurfs. Nicht sinnvoll wäre es hingegen, die Zweitstimmen der betroffenen Wähler von der Sitzverteilung auszuschließen, wie dies bei den Wählern von erfolgreichen Einzelbewerbern vorgesehen ist. Denn während bei Einzelkandidaten von vornherein feststeht, dass das Direktmandat nicht mit irgendwelchen Zweitstimmenmandaten verrechnet werden kann, ergibt sich dies bei erfolgreichen Wahlkreisbewerbern, deren Partei an der Sperrklausel scheitert, erst aufgrund des Wahlergebnisses. Auch insoweit ist die Situation eher mit „herkömmlichen“ externen Überhangmandaten vergleichbar, bei denen eine Nichtberücksichtigung von Zweitstimmen ebenfalls nicht stattfindet.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass der vorliegende Gesetzentwurf zurecht darauf verzichtet, den Umgang mit externen Überhangmandaten (§ 7 Absatz 6 des Entwurfs) neu zu regeln. Hierzu bestünde kein Anlass. Externe Überhangmandate entstehen bereits bei der Oberverteilung der Sitze auf die Parteien und können kein negatives Stimmgewicht verursachen. Auch hinsichtlich ihrer proporzverzerrenden Wirkung sind sie nach Ansicht aller acht Richter im Überhangmandatsurteil des Bundesverfassungsgerichts von 1997 unbedenklich (BVerfGE 95, 335, 401). Anders als die zu negativem Stimmgewicht führenden internen Überhangmandate lassen sich externe Überhangmandate zudem nicht partei-intern kompensieren. Um die Proporzverzerrung aufzuheben, müsste man daher Ausgleichsmandate vorsehen. Hiervon sollte der Gesetzgeber aber jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt absehen. Denn auf Grundlage der aktuellen politischen Verhältnisse ist das Anfallen externer Überhangmandate unwahrscheinlich, am ehesten noch bei der CSU in Bayern möglich. Für ein Überhangmandat einer Partei, die wie die CSU bundesweit unter zehn Prozent der Zweitstimmen liegt, sind aber wesentlich mehr Ausgleichsmandate erforderlich als für ein Überhangmandat einer bundesweit größeren Partei. Die geringe Gefahr von externen Überhangmandaten rechtfertigt diese potentiell beträchtliche Aufblähung des Deutschen Bundestages nicht.

IV.

Eigener Entwurf

Nicht ganz zu Unrecht wurde dem vorliegenden Gesetzentwurf in der Ersten Lesung vorgeworfen, das vom Bundesverfassungsgericht vorgegebene Ziel, die §§ 6 und 7 BWahlG normklarer und verständlicher zu formulieren, verfehlt zu haben. Ursache hierfür ist vor allem die Darstellung des Divisorverfahrens mit Standardrundung in Form des iterativen Verfah-

rens, bei dem der Divisor so lange herauf- oder herabgesetzt wird, bis er passt. Da dies bei der Kompensation interner Überhangmandate mehrmals erforderlich ist, erscheint die Beschreibung des Verfahrens im Gesetzentwurf sehr umständlich. Hier bietet es sich an, den Rechenweg umzustellen auf ein Höchstzahlverfahren, das zu denselben Ergebnissen führt (vgl. BT-Drucksache 16/7461, Seite 12). Anders als beim d'Hondtschen Höchstzahlverfahren lautet die Divisorreihe beim Verfahren nach Sainte-Laguë nicht 1 – 2 – 3 – 4 usw., sondern 0,5 – 1,5 – 2,5 – 3,5 usw. Wie der unten stehende Entwurf zeigt, ermöglicht das Höchstzahlverfahren eine wesentlich kompaktere Formulierung des Gesetzes. Zur Darstellung des Rechenwegs verweise ich auf Seite 4 der Stellungnahme von Prof. Pukelsheim.

Der folgende Entwurf bereinigt außerdem die oben erwähnten Mängel der vorliegenden Drucksache 16/11885. Darüber hinaus sieht er die Abschaffung der Ersatzwahl im Falle eines ausscheidenden Einzelbewerbers in § 48 Absatz 2 vor. Eine solche Ersatzwahl führt zwangsläufig zu einem neuen externen Überhangmandat, da keine erneute Verrechnung mit den Listenmandaten der siegreichen Partei stattfinden kann, ohne einem Abgeordneten das Mandat wegzunehmen. Die bestehende Rechtslage widerspricht daher einer Neuregelung, die auf Vermeidung von Überhangmandaten abzielt. Dieses Detail ist sicherlich nicht dringend änderungsbedürftig, gehört aber zu dem vom Bundesverfassungsgericht durch die Entscheidungen vom 3. Juli 2008 und 15. Januar 2009 aufgerufenen Regelungskomplex und ist daher im folgenden Entwurf berücksichtigt.

Es bleibt dem Gesetzgeber natürlich unbenommen, zum jetzigen Zeitpunkt nur die zur Vermeidung des negativen Stimmgewichts unbedingt notwendigen Korrekturen vorzunehmen und sich in der kommenden Wahlperiode mit einer umfassenderen Reform des Bundeswahlgesetzes zu beschäftigen. Anlass hierzu geben zahlreiche in den letzten Jahren eingebrachte Gesetzentwürfe bis hin zur Empfehlung der Enquete-Kommission „Verfassungsreform“ von 1976, den Wählern mehr Einfluss auf die personelle Zusammensetzung des Bundestags einzuräumen.

Entwurf eines Neunzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Bundeswahlgesetzes

Das Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch das Gesetz vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 394) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu den §§ 6 und 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Verteilung der Sitze an die Parteien auf Bundesebene (Oberverteilung)

§ 7 Verteilung der Sitze an die Landeslisten der Parteien (Unterverteilung)“

b) Die Angabe zu § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29 (weggefallen)“

c) In der Angabe zu § 48 werden die Wörter „und Ersatzwahlen“ gestrichen.

2. In § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7 für die Verteilung der Sitze auf die Landeslisten“ durch die Wörter „§ 6 Abs. 3 Satz 2 bis 4 für die Verteilung der Sitze auf die Parteien“ ersetzt.

3. Die §§ 6 und 7 werden wie folgt gefasst:

„§ 6
Verteilung der Sitze an die Parteien
auf Bundesebene (Oberverteilung)

(1) Für die Verteilung der nach Landeslisten zu besetzenden Sitze werden die für alle Landeslisten jeder Partei abgegebenen Zweitstimmen zusammengerechnet. Nicht berücksichtigt werden dabei die Zweitstimmen derjenigen Wähler, die ihre Erststimme für einen im Wahlkreis erfolgreichen Bewerber abgegeben haben, der von einer Wählergruppe gemäß § 20 Abs. 3 oder von einer Partei vorgeschlagen ist, für die im Wahlgebiet keine Landesliste zugelassen ist. Von der Gesamtzahl der Abgeordneten (§ 1 Abs. 1) wird die Zahl der erfolgreichen Wahlkreisbewerber abgezogen, die in Satz 2 genannt oder von einer nach Absatz 2 nicht zu berücksichtigenden Partei vorgeschlagen sind.

(2) Bei Verteilung der Sitze auf die Landeslisten werden nur Parteien berücksichtigt, die mindestens fünf vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten o-

der in mindestens drei Wahlkreisen einen Sitz errungen haben. Satz 1 findet auf Parteien nationaler Minderheiten keine Anwendung.

(3) Die nach Absatz 1 Satz 3 verbleibenden Sitze werden auf die Parteien auf der Grundlage der nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 zu berücksichtigenden Zweitstimmen verteilt. Für jede Partei wird eine Reihe von Höchstzahlen ermittelt, indem ihre Stimmenzahl nacheinander zunächst durch 0,5 geteilt wird, dann durch 1,5, dann durch 2,5, dann durch 3,5 und so weiter. Die zu vergebenden Sitze werden auf die Parteien nach der parteiübergreifend absteigenden Reihenfolge der Höchstzahlen verteilt. Ergeben sich für den letzten Sitz oder die letzten Sitze gleiche Höchstzahlen für eine größere Anzahl von Parteien, als Sitze zu vergeben sind, entscheidet das vom Bundeswahlleiter zu ziehende Los.

(4) Von der für jede Partei so ermittelten Abgeordnetenzahl wird die Zahl der von der Partei in den Wahlkreisen errungenen Sitze abgerechnet. Die restlichen Sitze werden gemäß § 7 aus den Landeslisten dieser Partei besetzt.

(5) In den Wahlkreisen errungene Sitze verbleiben einer Partei auch dann, wenn sie die nach Absatz 3 ermittelte Zahl übersteigen. In einem solchen Fall erhöht sich die Abgeordnetenzahl (§ 1 Abs. 1) um die Unterschiedszahl (Überhangmandate); eine erneute Berechnung nach Absatz 3 findet nicht statt.

(6) Erhält eine Partei, auf die mehr als die Hälfte aller zu berücksichtigenden Zweitstimmen entfallen, nicht mehr als die Hälfte aller Sitze, so werden ihr so viele weitere Sitze zugeteilt, bis sie über eine absolute Sitzmehrheit verfügt. Die zusätzlichen Sitze werden gemäß § 7 aus den Landeslisten dieser Partei besetzt.

§ 7
Verteilung der Sitze an die Landeslisten
der Parteien (Unterverteilung)

(1) Die nach § 6 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 6 Satz 2 noch zu vergebenden Sitze einer Partei werden auf die Landeslisten dieser Partei nach demselben Berechnungsverfahren verteilt, das nach § 6 Abs. 3 Satz 2 bis 4 für die Verteilung der Sitze auf die Parteien angewandt wird. Dabei wird für die in den Wahlkreisen des jeweiligen Landes errungenen Sitze der Partei die entsprechende Anzahl von Höchstzahlen einer Landesliste übersprungen.

(2) Die sich hiernach ergebenden Sitze einer Landesliste werden in der dort festgelegten Reihenfolge besetzt. Bewerber, die in einem Wahlkreis gewählt sind, bleiben auf der Landesliste

unberücksichtigt. Entfallen auf eine Landesliste mehr Sitze als Bewerber benannt sind, so werden die Sitze aus den Landeslisten besetzt, auf die bei erneuter Anwendung von Absatz 1 die nächsten noch nicht berücksichtigten Höchstzahlen entfallen. Sind alle Landeslisten dieser Partei erschöpft, so bleiben die Sitze unbesetzt.“

4. § 29 wird aufgehoben.
5. § 45 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
6. In § 46 Absatz 2 wird die Angabe „§ 6 Abs. 4 Satz 3“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
7. § 48 wird wie folgt gefasst:

„§ 48

Berufung von Listennachfolgern

(1) Wenn ein gewählter Bewerber stirbt oder dem Landeswahlleiter schriftlich die Ablehnung des Erwerbs der Mitgliedschaft erklärt oder wenn ein Abgeordneter stirbt oder sonst nachträglich aus dem Deutschen Bundestag ausscheidet, so wird der Sitz aus einer Landesliste derjenigen Partei besetzt, für die der gewählte Bewerber oder ausgeschiedene Abgeordnete bei der Wahl aufgetreten ist. Dies gilt nicht, solange die Partei Überhangmandate gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 innehat. Ist der Ausgeschiedene über eine Landesliste gewählt, wird der Sitz aus dieser Landesliste besetzt. Hat der Ausgeschiedene den Sitz in einem Wahlkreis errungen, wird der Sitz aus der Landesliste besetzt, auf die bei erneuter Anwendung von § 7 Abs. 1 die nächste noch nicht berücksichtigte

Höchstzahl entfällt. Bei der Nachfolge bleiben diejenigen Listenbewerber unberücksichtigt, die seit dem Zeitpunkt der Aufstellung der Landesliste aus dieser Partei ausgeschieden oder Mitglied einer anderen Partei geworden sind. Unberücksichtigt bleiben ebenso Listenbewerber, die als gewählte Bewerber im Wahlkreis ihren Mitgliedschaftserwerb abgelehnt oder als Abgeordnete auf ihre Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag verzichtet haben. Ist die Liste erschöpft, so wird der Sitz aus der Landesliste besetzt, auf die bei erneuter Anwendung von § 7 Abs. 1 die nächste noch nicht berücksichtigte Höchstzahl entfällt. Sind alle Landeslisten dieser Partei erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt. Die Feststellung, wer als Listennachfolger eintritt, trifft der Bundeswahlleiter. Er benachrichtigt den Listennachfolger und fordert ihn auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob er die Nachfolge annimmt.

(2) Ist der Ausgeschiedene als Wahlkreisabgeordneter einer Wählergruppe oder einer Partei gewählt, für die im Wahlgebiet keine Landesliste zugelassen worden oder die gemäß § 6 Abs. 2 bei der Sitzverteilung nicht zu berücksichtigen war, so bleibt der Sitz unbesetzt.“

8. In § 52 Absatz 1 Satz 2 Nummer 17 werden die Wörter „Neuwahlen, Wiederholungswahlen und Ersatzwahlen“ durch die Wörter „Neuwahlen und Wiederholungswahlen“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Es findet erstmals Anwendung auf die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag.